

3527/AB
vom 10.07.2019 zu 3527/J (XXVI.GP) bmdw.gv.at

= Bundesministerium
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

elisabeth.udolf-strobl@oesterreich.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMDW-10.101/0112-Präs/4a/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3527/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3527/J betreffend "Ziel und Wirkung von Förderungen", welche die Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen am 10. Mai 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

1. *Was haben die Förderungen zum Ziel?*
2. *Mit welchen Wirkungszielen und Kennzahlen des Wirkungscontrollings wird dieses Ziel erfasst?*
3. *Auf welche direkte und indirekte Weise sollen die Förderungen dem Ziel dienen bzw. wie sollte sich ihre Wirkung in der Praxis ausgestalten?*
4. *Inwiefern ließ sich diese Wirkungsweise in der Vergangenheit beobachten?*
5. *Inwiefern wurde das Ziel der Förderungen in der Vergangenheit erreicht?*
6. *Liegen über die Wirkungsziele und Kennzahlen hinausgehende Evaluierungen zu Wirkungsweise und Zielerreichung der Förderungen vor?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, werden die erfassten Wirkungsziele und Kennzahlen des Wirkungscontrollings als ausreichend erachtet?*

Selbstverständlich werden direkte Förderungen des Bundes nur aufgrund gesetzlicher Grundlagen und aufgrund der insbesondere im Bundesministeriengesetz 1986 festgelegten Zuständigkeiten der Bundesministerien vergeben.

In den meisten Fällen enthalten bereits die förderungsrelevanten Materiengesetze (im Bereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort etwa das KMU-

Förderungsgesetz, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz oder das Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz) Zielbestimmungen. Darüber hinaus basieren direkte Förderungen des Bundes grundsätzlich auf den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 190/2018), welche vorsehen, dass für Förderungsprogramme Sonderrichtlinien zu erlassen sind, denen jeweils eine vollinhaltliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zugrunde liegen muss. Vollinhaltliche WFA sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinien zu evaluieren. Die Evaluierungsergebnisse sind dem Nationalrat im Wege der jährlich vorzulegenden WFA-Berichte zu übermitteln. Im Rahmen von WFA sind jedenfalls etwaige Zusammenhänge des Vorhabens mit den Wirkungszielen auf der Ebene der Untergliederungen und den Maßnahmen auf der Ebene der Globalbudgets darzustellen.

Eine darüber hinausgehende detaillierte Beantwortung zu den verschiedenen Förderbereichen würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Antwort zu den Punkten 7 bis 11 der Anfrage:

7. *Inwieweit handelt es sich um gegenwärtig fortgeförderte Förderungen?*
8. *Aus welchen Gründen und wie sehr wird die Fortführung der Förderungen als zielführend erachtet, hinsichtlich*
 - a. *ihrer Wirksamkeit?*
 - b. *ihres erzielten Verhältnisses aus Kosten und Nutzen?*
 - c. *ihrer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit?*
 - d. *ihrer umweltpolitischen Nachhaltigkeit?*
 - e. *ihrer Wirkung auf die Verteilungsgerechtigkeit?*
9. *Steht die zukünftige Fortführung der Förderungen in Frage?*
10. *Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe der Förderungen?*
11. *Nach welchen Kriterien bemisst sich die Höhe der Förderungen?*

Förderungen werden aufgrund materienspezifischer Förderungsgesetze, wie sie beispielsweise in der Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage genannt wurden, weiters Sonderrichtlinien oder, sofern solche nicht bestehen, aufgrund der ARR 2014 gewährt.

Diese Vorschriften legen sowohl das mit der Förderung jeweils zureichende Ziel als auch die allgemeinen Voraussetzungen, etwa die EU-beihilferechtlichen Kriterien, für die Vergabe von Förderungen und das dabei einzuhaltende Verfahren fest.

Die Höhe der Förderungen richtet sich, ausgehend vom Bedarf des Fördernehmers, nach den dem Ressort nach Maßgabe des geltenden Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Budgetmitteln.

Auch die Fortführung beziehungsweise die Wiedergewährung von bereits einmal oder mehrmals gewährten Förderungen richtet sich nach den zuvor angeführten Vorschriften und den darin enthaltenen Voraussetzungen; danach kann auch beurteilt werden, ob die Fortführung beziehungsweise die Wiedergewährung von Förderungen zielführend ist. Diese ist auch nur nach Maßgabe der nach dem geltenden Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Budgetmittel möglich.

Die Frage, in welchen Förderungsbereichen künftig Änderungen vorgenommen werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Die Entscheidung darüber wird Gegenstand der Budgetverhandlungen sein.

Wien, am 10. Juli 2019

Mag. Elisabeth Udolf-Strobl

Elektronisch gefertigt

